

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freunde auf 2 Pfoten.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V.
4. Er hat den Sitz in 97656 Oberelsbach, Deutschland.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, durch seine Aktivitäten den Tierschutz, die Jugend- und Altenhilfe, die Kultur sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke selbstlos zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung öffentlicher, privater und juristischer Personen sowie von Vereinen/Institutionen bei ihren Aktivitäten sowie diesbezüglicher Hilfestellung im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
 - b) die Förderung der Subkultur um anthropomorphe Tier- und theriomorphe Menschendarstellungen („Furries“) als Walking Acts zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken auf ehrenamtlicher Basis.
 - c) Durchführung der Allgemeinheit zuträglicher Veranstaltungen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag muss in schriftlicher Form gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Entscheidung über den Mitgliedsantrag sowie die Art der Mitgliedschaft liegt bei den Vorstandsmitgliedern.
4. Es wird unterschieden zwischen Förder- und Vollmitglied:
 - a) Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt, hat jedoch das Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen.
 - b) Das Vollmitglied ist stimmberechtigt.
5. Nach Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wird die Mitgliedschaft wirksam.
6. Eine Änderung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und muss durch den Vorstand bestätigt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss bedarf ausschließlich wichtiger Gründe. Insbesondere zählen zu den wichtigen Gründen:
 - a) ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag für jedes Vollmitglied beträgt EUR 40,00, der Mitgliedsbeitrag für jedes Fördermitglied EUR 10,00.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr bis zum letzten Tag des Januars zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts anteilig zu entrichten.
5. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand einstimmig. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen. Dem Fachvorstand müssen mindestens der Schriftführer und der Kassier angehören.
2. Die Wahl des Kernvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit eines der Kernvorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds, durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Niederlegung des Postens in Schriftform seitens des Mitglieds. Der Antrag auf Neuwahlen muss spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden, ansonsten besteht der Vorstand unverändert fort.
4. Nur Vollmitglieder sind zur Aufnahme in den Vorstand fähig.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und benötigt die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Vollmitglieder, um beschlussfähig zu sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von fünf Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Dies muss in der Einladung mitgeteilt werden.

3. Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn ein Vollmitglied dies bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4. Anträge über die Neuwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich eingegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Kernvorstand geleitet.

6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, muss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Die Stimme für Wahlen und Beschlüsse für nicht erschienene Vollmitglieder kann fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Ebenso kann mit der Einladung ein geeigneter Webdienst für diesen Zweck mitgeteilt werden. Für derart abgegebene Stimmen ist eine Niederschrift im Protokoll der Versammlung durch den Schriftführer anzufertigen.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Kernvorstand und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§12 Aufwandsersatz

1. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Portokosten sowie Verwaltungsaufwendungen für Büromaterial.

2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig. Hierbei müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und bei den abgegebenen gültigen Stimmen muss eine Mehrheit von 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von fünf Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Dies muss in der Einladung mitgeteilt werden.
3. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Rohr, 25.05.2019